

So finanzieren Sie einen Platz im Pflegeheim



fizkes/ Shutterstock.com



Teure Pflege: Kosten und Finanzierung

Von Annette Jäger

Die Kosten für die stationäre Pflege sind in den vergangenen Jahren extrem gestiegen. Rund 3.200 Euro oder sogar mehr kostet ein Platz für Pflegebedürftige in einem Pflegeheim, je nach Pflegegrad und Region. Vielen Menschen bereitet das Sorge – wie soll man das bloß finanzieren? Einen Teil der Kosten übernimmt die Pflegekasse, doch ein großer Teil bleibt an den Pflegebedürftigen selbst hängen. In den meisten Fällen reicht die eigene Rente nicht aus, um einen Heimplatz zu finanzieren. Be-

ruhigend zu wissen: Jeder erhält Pflege in Deutschland, egal ob er sie sich leisten kann oder nicht. Zur Not springt das Sozialamt ein. Doch vorher muss man sein Vermögen und Ersparnis investieren.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, welche Kosten für die Pflege im Heim auf Sie zukommen, wie Sie das finanzieren können, wann das Sozialamt einspringt und wann die eigenen Kinder zum Unterhalt für die Eltern verpflichtet sind.

So viel kostet Pflege im Heim

Die Kosten für einen Aufenthalt in einer stationären Pflegeeinrichtung setzen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Es fallen Kosten an für:

- ▶ **Pflege und Betreuung**
- ▶ **Unterkunft und Verpflegung**
- ▶ **Investitionskosten**
(z. B. Umbau- oder Ausbaumaßnahmen, Modernisierungsarbeiten oder Instandhaltung)
- ▶ **Ausbildungskosten**
(Kosten für Auszubildende in der Altenpflege).

Pflege, Betreuung, Ausbildung

Die Pflegeversicherung deckt einen Teil der Kosten „Pflege und Betreuung“ sowie „Ausbildungskosten“ ab. Den Rest dieser Kosten tragen Sie selbst. Dieser Anteil nennt sich einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE).

Biallo-Tipp:

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 in einer Einrichtung gleich hoch. Das heißt, dass auch mit zunehmender Pflege der EEE nicht teurer wird. In Pflegegrad 1 gelten andere Regeln. Hier ist der EEE höher. Und auch aus der Pflegekasse erhalten Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 nur einen geringen Entlastungsbeitrag von 131 Euro im Monat. Allerdings kommt es sehr selten vor, dass jemand in Pflegegrad 1 in ein Pflegeheim einzieht.



Unterkunft, Verpflegung, Investitionen

Zusätzlich zum EEE müssen Sie als Pflegebedürftiger oder Pflegebedürftige die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bezahlen sowie eine Investitionskostenpauschale. Letztere unterscheidet sich auch innerhalb einer Einrichtung, je nach Zimmergröße beispielsweise oder ob es sich um ein Einzel- oder Doppelzimmer handelt. **Im Bundesdurchschnitt liegen sie im Jahr 2026 bei 514 Euro pro Monat.**

Anmerkung: Dass Heimbewohnerinnen und Heimbewohner an den Kosten für Investitionen und Ausbildung beteiligt werden, ist ein Politikum. Der Verband der Ersatzkrankenkassen (vdek) kritisiert das scharf. Für den Verband seien die Ausgaben „Sache des Staates“, Bewohnerinnen und Bewohner könnten um rund 640 Euro im Monat entlastet werden, heißt es in einer Pressemitteilung. (Link am Ende des Textes.)

Hier sehen Sie eine Übersicht, welche Kosten auf Sie zukommen, wenn Sie in ein Pflegeheim einziehen:

Kosten	Zuschuss Pflegekasse	Selbstbeteiligung
Pflege und Betreuung	+	+ (Beteiligung über EEE)
Ausbildungskosten	+	+ (Beteiligung über EEE)
Unterkunft und Verpflegung	-	+
Investitionskosten	-	+

Quelle: Biallo.de / Stand Mai 2026

Wichtig zu wissen ist, dass Ihr gesamter Eigenanteil an den [Pflegeheimkosten](#) stark variieren kann zwischen Einrichtungen innerhalb eines Bundeslandes,

einer Region oder sogar eines Ortes. Deshalb lohnt sich ein Kostenvergleich. Wie das funktioniert und wo Sie dazu Angaben finden, erfahren Sie in einem der folgenden Textabschnitte.

So sinken die Kosten im Pflegeheim im Laufe der Jahre

Die gute Nachricht: Ihre Heimkosten sinken, je länger Sie im Heim leben. Das liegt am sogenannten Leistungszuschlag. Seit 1. Januar 2022 gibt es den Leistungszuschlag, der Heimbewohner entlasten soll. Er steigt sich mit zunehmender Wohndauer im Heim.

Diesen Leistungszuschlag verrechnen Pflegekasse und Heim direkt. Wichtig: Der Zuschlag wird nur auf

den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, den EEE, gewährt, nicht auf den gesamten Eigenanteil, den Sie als Pflegebedürftiger oder Pflegebedürftige zu tragen haben. Aktuell reduziert sich der EEE Jahr um Jahr. Nach Vorschlägen von Gesundheitsministerin Nina Warken (CDU) soll der Leistungszuschlag künftig aber langsamer steigen. Nicht bereits nach zwölf Monaten, sondern erst nach 18 Monaten.

PeopleImages / Shutterstock.com

So steigt der Leistungszuschlag aktuell:

Aufenthaltsdauer	Leistungszuschlag (in Prozent)
1. Jahr (bis zu 12 Monate)	15
2. Jahr (mehr als 12 Monate)	30
3. Jahr (mehr als 24 Monate)	50
4. Jahr (mehr als 36 Monate)	75

Beispiel: Sie erhalten im ersten Jahr im Pflegeheim aktuell einen Leistungszuschlag von 15 Prozent und im zweiten Jahr einen von 30 Prozent und so weiter. Damit reduzieren sich Ihre Heimkosten von Jahr zu

Eigenanteil 1. Jahr (in EUR)	Eigenanteil 2. Jahr (in EUR)	Eigenanteil 3. Jahr (in EUR)	Eigenanteil 4. Jahr (in EUR)
3.654,93	3.224,25	2.650	1.932,18

Quelle: www.pflegelotse.de / Stand: März 2026

Jahr. Allerdings gilt zu beachten, dass die durchschnittliche Verweildauer in einer Pflegeeinrichtung bei zweieinhalb Jahren liegt. Nur wenige erhalten demnach eine Reduzierung ihrer Pflegekosten von 75 Prozent.

Sehen Sie in der folgenden Tabelle, wie sich der Leistungszuschlag aktuell auf Ihren gesamten Eigenanteil auswirkt (**Achtung:** Die Investitionskostenpauschale ist hier noch nicht berücksichtigt. Sie liegt im Durchschnitt bei 514 Euro). Zugrunde liegen die Kosten für einen Platz in einem Pflegeheim in einem Münchner Vorort:

So teuer sind durchschnittliche Heimkosten

Der vdek ermittelt jedes Jahr die durchschnittlichen Heimkosten in den Bundesländern.

Tabelle: Finanzielle Belastung (Durchschnitt) einer/eines Pflegebedürftigen im Pflegeheim in Euro je

Monat zum 1. Januar 2026 in den fünf großen Bundesländern (nach Einwohnern). (Angezeigt ist jeweils der gesamte Eigenanteil: EEE, inkl. Ausbildungskosten, plus Investitionskosten sowie Kosten für Verpflegung und Unterkunft):

Bundesländer	Bis 12 Monate 15 %	Ab 12 Monate 30 %	Ab 24 Monate 50 %	Ab 36 Monate 75 %
Baden-Württemberg	3.532	3.189	2.732	2.160
Bayern	3.196	2.879	2.456	1.927
Hessen	3.229	2.924	2.518	2.011
Niedersachsen	2.903	2.639	2.286	1.844
Nordrhein-Westfalen	3.582	3.294	2.911	2.432

Quelle: vdek, Stand: 1. Januar 2026

Biallo-Lesetipp:

Pflege muss nicht immer im Heim stattfinden. Wie sich die [Pflege zu Hause organisieren](#) lässt, welche Kosten entstehen und welche Zuschüsse möglich sind, zeigt ein weiterer Ratgeber von biallo.de. Für viele Familien sind [Betreuungskräfte aus Osteuropa](#) dabei eine wichtige Unterstützung. Worauf Sie bei Beschäftigung, Kosten und rechtlichen Fragen achten sollten, lesen Sie ebenfalls auf biallo.de.



Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW





Pflege finanzieren: So viel Geld müssen Sie selbst einbringen

So finanzieren Alleinstehende ein Pflegeheim

Die meisten Bewohner und Bewohnerinnen eines Pflegeheims sind über 80 Jahre alt. Die durchschnittliche Verweildauer im Pflegeheim liegt bei etwa zweieinhalb Jahren.

Um ein Pflegeheim zu finanzieren, müssen Sie so gut wie alles, was Sie haben, finanziell einbringen: Ihre Rente, eine [private Altersvorsorge](#), andere Einkünfte, etwa aus [Vermietung und Verpachtung](#), sowie vorhandenes Vermögen. Auch eine [eigene Immobilie](#), so sie vorhanden ist, muss verkauft werden, um einen Pflegeheimplatz zu finanzieren,

wenn die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen. Zu bedenken ist dabei, dass die Pflege im Heim eine Vollversorgung ist: Sind Sie alleinstehend, haben Sie keine Wohnkosten mehr, keine Kosten für den täglichen Lebensbedarf, für Telefon oder anderes. Das heißt, dass Sie Ihre üblichen monatlichen Ausgaben in nahezu vollem Umfang – abzüglich eines Taschengeldes, das Sie sicherlich für sich in Anspruch nehmen wollen – zur Finanzierung des Pflegeheims einbringen können. Ein Schonvermögen von 10.000 Euro dürfen Sie behalten.

So finanzieren Verheiratete ein Pflegeheim

Sind Sie verheiratet, gelten andere Regeln. Denn ein im Eigenheim oder auch einer Mietwohnung zurückbleibender Ehepartner muss ja auch noch von etwas leben können. Andererseits sind Ehepartner sich zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet.

Behandelt wird der Fall ähnlich wie bei Paaren nach einer Trennung, wo einer dem anderen Unterhalt bezahlen muss. Wie viel ein Ehepartner dem in einem Heim lebenden Partner an Unterhalt zu bezahlen hat, richtet sich nach der [Düsseldorfer Tabelle](#). Sie liefert die Richtwerte für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts. Demnach darf ein Ehepartner für den Eigenbedarf rund 1.500 Euro im Monat geltend machen, je nach den persönlichen

Lebensumständen. Dieser Betrag kann auch höher liegen, etwa wenn die Wohnkosten nachweislich teurer sind oder wenn [besondere finanzielle Aufwendungen](#) für [Krankheit](#) zu tragen sind. Sollten noch Raten für ein Eigenheim abzubezahlen sein, kann sich auch das auf eine Erhöhung des Eigenbedarfs auswirken. Eine Immobilie, in der ein Ehepartner noch lebt, muss nicht verkauft werden. Sozialhilfe kann aber in manchen Fällen, in denen die Immobilie nicht eingesetzt werden kann, auch über ein Darlehen gewährt werden. Das heißt, das Haus kann mit einer Hypothek belastet werden. Zusätzlich zum Eigenbedarf dürfen beide Ehepartner zusammen ein Schonvermögen von 20.000 Euro behalten.

Was tun, wenn Sie sich einen Platz im Pflegeheim nicht leisten können?

Es kann passieren, dass Sie von Anfang an den Platz im Pflegeheim nicht finanzieren können. Oder es kann passieren, dass Ihnen während Ihres Aufenthaltes im Pflegeheim das Geld ausgeht. Wenn Sie bereits alles an Einkünften, Renten und Vermögen eingebracht haben – bis auf das Schonvermögen von 10.000 Euro – und bei Ihnen eine Bedürftigkeit festgestellt ist, springt das Sozialamt ein und kann „Hilfe zur Pflege“ gewähren. Dafür müssen Sie einen Antrag beim örtlich zuständigen Sozialamt stellen. Beratung dazu finden Sie bei Ihrer Kommune, im Pflegeheim selbst oder bei Ihrer Pflegeversicherung.

Biallo-Tipp:

In Nordrhein-Westfalen ist der „Hilfe zur Pflege“ das Pflegewohngeld vorgeschaltet. Das ist eine Besonderheit, die in anderen Bundesländern so nicht zu finden ist. Das Pflegewohngeld kommt etwa dann in Frage, wenn die Finanzierungslücke zwischen den anfallenden Kosten und den verfügbaren Eigenmitteln nicht allzu groß ist. Der Vorteil ist, dass beim Pflegewohngeld nicht geprüft wird, ob die Kinder gegebenenfalls unterhaltspflichtig sind.

Damit die „Hilfe zur Pflege“ auch zeitnah gewährt werden kann, ist es wichtig, dass Betroffene sich frühzeitig beim Sozialamt melden und ihre Bedürftigkeit anzeigen. Das kann in der Regel schriftlich – per Brief oder Mail –, telefonisch oder im persönlichen Gespräch erfolgen. Umgehendes Reagieren ist wichtig, denn das Sozialamt gewährt die Hilfe ab Kenntnisnahme der Bedürftigkeit – so heißt es beim Bezirk Oberbayern: „Der Bezirk Oberbayern gewährt Hilfe zur Pflege ab dem Zeitpunkt, ab dem er von der Bedürftigkeit der antragstellenden Person Kenntnis hat.“ Rückwirkend werden nämlich keine Kosten erstattet! Den Antrag können Sie dann in der Regel im Anschluss an die Anzeige stellen.

Wichtig: Sozialämter halten es erfahrungsgemäß durchaus unterschiedlich, ab welchem Zeitpunkt Hilfe zur Pflege gewährt wird – ist die Anzeige ausschlaggebend oder der Antrag? Fragen Sie deshalb am besten frühzeitig bei Ihrem zuständigen Sozialamt nach.

Für einen Antrag benötigt man umfangreiche Unterlagen:

- ▶ Ärztliches Gutachten über den Pflegegrad oder Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- ▶ Nachweis über die aktuelle Kranken- und Pflegeversicherung
- ▶ Kopie vom Personalausweis oder Reisepass oder Aufenthaltstitel
- ▶ Kopie des Schwerbehindertenausweises, wenn vorhanden
- ▶ Kopien der Einkommensnachweise (z. B. Renten- oder Pensionsbescheide, ggf. [Krankengeld](#), Übergangsgeld, Bescheid über Grundversicherung)
- ▶ Bescheide über Leistungen anderer Behörden
- ▶ Vollständige Kontoauszüge der [Girokonten](#) der letzten drei Monate
- ▶ Bei Kontoauflösung innerhalb der letzten sechs Monate: Nachweis über die Verwendung des Vermögens
- ▶ Kopien der Nachweise über das weitere Vermögen (z. B. [Girokonten](#), Sparbücher mit allen Seiten und nachgetragenen Zinsen, [Sparbriefe](#), Aktien- und Fondswerte)
- ▶ Kopien von [Lebensversicherungen](#), [Bausparverträge](#), Bestattungsvorsorgeverträgen, Sterbegeldversicherungen
- ▶ Bei Immobilienbesitz: aktueller [Grundbuchauszug](#) und Nachweis über den aktuellen [Wert der Immobilie](#)
- ▶ Unterlagen zu [Schenkungen](#) oder Übergabe von Vermögen der letzten zehn Jahre
- ▶ (z. B. Immobilien)
- ▶ Angaben zum gesetzlichen Betreuer (wenn vorhanden) mit Vorlage der [Vollmacht](#)
- ▶ Kopie eines aktuell gültigen Mietvertrags mit Nachweis über die [Nebenkosten](#)
- ▶ Bei geschiedenen Personen: Kopien des Scheidungsurteils, Unterhaltstitel auch für frühere Ehen
- ▶ Anschriften und Geburtsdaten des (geschiedenen oder getrenntlebenden) Ehegatten, der Eltern und der Kinder
- ▶ Bankverbindung.

(Quelle: Bezirk Oberbayern)

Biallo-Tipp:

Senioren-WG, Mehrgenerationenhaus oder andere Wohnmodelle fürs Alter – Möglichkeiten gibt es viele. Ein Ratgeber von biallo.de zeigt, welche [alternativen Wohnformen](#) im Alter es gibt und worauf Sie achten sollten.



Pflegeheim: Wenig Geld = schlechte Versorgung?

Viele Menschen haben Angst, dass es sich auf die Qualität ihrer Pflege auswirkt, wenn das Sozialamt die Kosten übernimmt. Doch das ist unberechtigt. Die Pflege erfolgt nach Pflegegrad und Bedarf – egal, wer die Kosten trägt. Sollte einer [pflegebedürftigen Person](#) während des Heimaufenthaltes das Geld ausgehen und das Sozialamt springt ein, wird die Person das kaum merken. In der Regel ist

damit auch nicht zwingend ein Umzug von einem Einzel- in ein Doppelzimmer verbunden, je nach Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger. Das liegt auch daran, dass es in vielen Häusern gar keine Doppelzimmer mehr gibt. Allerdings kann es sein, dass extra vereinbarte Zusatzleistungen, die mehr Komfort bieten, gestrichen werden.

Teures Pflegeheim: Wann müssen Kinder für ihre Eltern aufkommen?

Bevor der Sozialhilfeträger „Hilfe zur Pflege“ gewährt, wird geprüft, ob unter Umständen die Kinder zu Unterhalt verpflichtet sind (sogenannter [Elternunterhalt](#)). Doch das ist in der Regel kein Grund zur Sorge. Das trifft nur noch in wenigen Fällen zu. Denn seit 2020 gilt das Angehörigen-Entlastungsgesetz: Kinder sind nur noch dann zu Unterhalt gegenüber ihren Eltern verpflichtet, wenn sie über mehr als 100.000 Euro Jahresbruttoeinkommen verfügen. Um genau zu sein: Es gilt das Bruttogehalt abzüglich Werbungskosten. Das heißt, dass man mehr als 100.000 Euro verdienen kann, ohne Unterhalt zu zahlen, weil die Werbungskosten noch abgezogen werden.

Eventuell vorhandenes Vermögen der Kinder spielt unterhalb dieser Einkommensgrenze keine Rolle. Zugrunde gelegt wird zunächst ausschließlich das Einkommen des Kindes – nicht des Ehepartners. Auch werden die beiden Einkommen nicht zusammengezählt. Allerdings kann die gegenseitige Unterhaltungspflicht eine Rolle spielen. Gibt es mehrere Kinder, ist ausschlaggebend, ob sie alle mehr

als 100.000 Euro im Jahr verdienen oder vielleicht nur eines der Kinder. Verdienen alle mehr, wird der Unterhalt anteilmäßig je nach Einkommen unter den Geschwistern aufgeteilt. Verdient nur einer mehr, bleibt der Unterhalt an ihm allein hängen.

Biallo-Tipp:

Zu beachten ist, dass bei Betroffenen, die über der Verdienstgrenze liegen, natürlich Freibeträge berücksichtigt werden. Entscheidend ist etwa, ob Kinder zu versorgen sind oder ein Haus abzubezahlen ist. In der Realität trifft der Elternunterhalt nur noch Wenige.

Lesen Sie mehr zum Thema Elternunterhalt in unserem Ratgeber „[Elternunterhalt: Kinder müssen nur selten für die Pflegeheimkosten ihrer Eltern aufkommen](#)“.

Wahl des Pflegeheims: So können Sie Kosten reduzieren

Nicht alle Pflegeheime sind gleich teuer. So fällt der gesamte Eigenanteil in jedem Pflegeheim anders aus. Es kann durchaus sein, dass es große Preisunterschiede innerhalb eines Ortes oder einer Gegend gibt. Fragen Sie deshalb genau nach, was ein Platz in der Einrichtung kostet.

Eine Kernfrage bei der Auswahl eines Pflegeheims ist die nach den Investitionskosten. Zwar kann man nicht pauschal annehmen, dass ein neueres Heim günstiger ist, weil in den nächsten Jahren wohl kaum Investitionen anfallen, und ein schon älteres Heim teurer, weil demnächst größere Sanierungsmaßnahmen anfallen. Viele Kosten, die sich in dem Posten „Investitionskosten“ auf der Rechnung verbergen, sind für Bewohner unsichtbar. Dazu gehören etwa Darlehenszinsen, Mietkosten oder Erbpachtzinsen.

Allerdings sollten Sie dennoch die Augen offen halten bei der Besichtigung eines Heims. Sollte es ein schon in die Jahre gekommenes Heim sein, in dem es einen großen Sanierungsstau gibt (schauen Sie sich den Zustand der sanitären Anlagen an!), kann durch anstehende Baumaßnahmen die Investitionskostenpauschale durchaus künftig höher ausfallen als in einem Heim, das auf einem neueren Stand ist. Ulrike Kempchen, Leiterin der Rechtsabteilung bei der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen e.V. (BIVA) gibt auch zu bedenken: „Wenn der Gesetzgeber plötzlich

Neuerungen vorsieht wie etwa eine Klimatisierung oder eine höhere Einzelzimmerquote, können die Investitionskosten auch plötzlich explodieren.“ Und das kann selbst dann passieren, wenn ein Heim vermeintlich auf dem neuesten Stand ist.

Beispiel für Heimkosten: In einem Münchner Vorort variiert der Eigenanteil für einen Heimplatz erheblich. So fallen im ersten Jahr in Heim A monatliche Kosten von 3.742 Euro an. In einer fünf Kilometer entfernten Einrichtung bezahlen Sie 2.266 Euro. Ein Kostenvergleich lohnt sich also! Heimkosten können Sie am besten über Datenbanken vergleichen. Links finden Sie am Ende des Textes.

Biallo-Tipp:

Demenz ist einer der häufigsten Gründe für einen späteren Umzug ins Pflegeheim – und oft mit hohen Kosten verbunden. Welche finanziellen Hilfen es für Betroffene und Angehörige gibt und wie sich Pflege und Betreuung möglichst lange zu Hause organisieren lassen, zeigt der Ratgeber [“Demenz und Pflege: Welche finanzielle Unterstützung gibt es?”](#) von biallo.de.



Vorsorge: Lohnen sich Pflegezusatzversicherungen?

Viele Jahre lang wurden private Pflegezusatzversicherungen als das Produkt schlechthin auf dem Versicherungsmarkt angepriesen, um die Finanzierungslücke im Pflegefall zu schließen. Drei Varianten sind im Umlauf: Die beliebteste und am häufigsten abgeschlossene ist die Pfl egetagegeldpolice, die im Pflegefall einen festen Tagessatz ausbezahlt, über den Versicherungsnehmer frei verfügen können. Eine Alternative ist die Pfl egerentenpolice, die allerdings nur noch selten angeboten wird. Die Police sichert eine monatliche Rente im Pflegefall, über den Versicherungsnehmer frei verfügen können. Die Rente kann theoretisch – ohne Garantie – während der Laufzeit steigen und einen Teil der eingezahlten Beiträge kann man zurückerhalten, sollte man die Police auflösen wollen. Das ist bei einer Pfl egetagegeldpolice nicht möglich – wenn man sie kündigt, sind die eingezahlten Beiträge weg. Schließlich gibt es die Pflegekostenversicherung, bei der sich der Versicherer prozentual an den Pflegekosten beteiligt.

Das Problem bei all diesen Policen ist, dass die Beiträge in den letzten Jahren förmlich explodiert sind – und das trotz gleichbleibender Leistung! Verbraucherschützer Philipp Opfermann berichtet aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, dass es Pfl egetagegeldpolicen mit Beiträgen von zuweilen 250 Euro im Monat gebe und deren Beiträge sich zuletzt verdoppelt hätten – bei gleichbleibender Leistung von 50 Euro Tagegeld im Pflegefall. Das ist offensichtlich zu viel Beitrag für zu wenig Leistung!

Fazit: Die Pflegezusatzversicherungen können in ihrer jetzigen Gestaltung die Finanzierungslücke im Pflegefall und insbesondere bei einem teuren Heimaufenthalt nicht mehr decken. Damit sind die [Policen in den meisten Fällen überflüssig](#) geworden.

Philipp Opfermann nennt ein Beispiel: Bei 3.500 Euro Eigenanteil für einen Pflegeplatz im Monat, einer Rente von 1.500 Euro und einem Pfl egetagegeld von 1.000 Euro bleibt immer noch eine Finanzierungslücke von 1.000 Euro im Monat, die das Sozialamt übernehmen muss. Das würde das Amt aber genauso tun, wenn man nicht jahrelang in eine überbezahlte Police eingezahlt hätte, rechnet Opfermann vor.

Biallo-Tipp:

Wer bereits eine Police hat und [wem die Beiträge zu teuer geworden sind, sollte prüfen, ob sich Leistungen und damit auch die Beiträge reduzieren lassen](#). Ebenso ist es ratsam, Beitrag und Leistung in Relation zu setzen und die Police gegebenenfalls ganz zu kündigen. Dazu können und sollten Sie sich unbedingt vorher beraten lassen. Hilfe finden Sie zum Beispiel bei den Verbraucherzentralen.

Es gebe noch einen Grund, warum private Pflegezusatzversicherungen ausgedient hätten, sagt Opfermann. Bis vor wenigen Jahren habe als starkes Argument für einen Abschluss gegolten, dass man im Pflegefall nicht seine eigenen Kinder finanziell belasten wolle, die möglicherweise zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden könnten. Doch mit Anhebung des Gesamteinkommens auf 100.000 Euro im Jahr sei dieses Argument hinfällig. Nur noch wenige Kinder müssten für die Heimkosten ihrer Eltern aufkommen.

Ausnahme: In einem Fall kann eine Pflegezusatzversicherung sinnvoll sein

Eine Daseinsberechtigung haben Pflegezusatzversicherungen im Einzelfall doch noch: Wer sein Einkommen und sein Vermögen davor schützen möchte, dass es zur Finanzierung einer Pflege aufgebraucht wird, kann mit einer Police vorsorgen.

Allerdings muss man sich dann teure Beiträge leisten können und auch über so viel Vermögen verfügen, dass sich eine Police lohnt.

Teure Pflegekosten? Hier finden Sie Beratung

Bevor der Umzug in ein Pflegeheim ansteht, sollten Sie sich hinsichtlich der Finanzierung beraten lassen. Dafür stehen Ihnen die Pflegestützpunkte in den Bundesländern – fragen Sie bei Ihrer Kranken- beziehungsweise Pflegekasse nach, wo Sie den nächsten für Sie zuständigen finden –, das örtliche Sozialamt, aber auch die Verbraucherzentralen der jeweiligen Bundesländer sowie die BIVA zur Verfügung. Bei letzterer müssen Sie Mitglied werden, um Beratung zu erhalten. Dafür begleitet der Verbraucherverband Sie aber für die gesamte Dauer Ihres Heimaufenthaltes bei allen juristischen und finanziellen Fragen rund um die Pflege. Links dazu finden Sie am Ende des Textes.

Biallo-Tipp:

Bei der Wahl des richtigen Heims geht es nicht nur um die Finanzierung. Schließlich wollen Sie auch die bestmögliche Pflege erhalten und sich in einem Heim wohlfühlen. Was eine gute Pflegeeinrichtung ausmacht und worauf Sie achten sollten, erfahren Sie auf der Homepage der Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP). Den Link finden Sie am Ende des Textes. Auf der Homepage der Stiftung finden Sie auch eine „Beratungsdatenbank“, in der Sie nach Postleitzahlen sortiert Adressen finden, die zum Thema Pflege beraten.

Verwendete Quellen:

Experten- und Expertinneninterviews:

Ulrike Kempchen, Leiterin der Rechtsberatung, Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e. V. (BIVA)

Philipp Opfermann, Referent Finanzen und Versicherungen, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim/kosten-im-pflegeheim-wofuer-sie-zahlen-muessen-und-wofuer-die-pflegekasse-13906>

Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA): <https://www.biva.de/>

Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP): <https://www.zqp.de/>

Verband der Ersatzkassen (vdek): <https://www.vdek.com/presse/pressemitteilungen/2026/eigenanteile-pflegeheim-auswertung.html>

Pflegelotse des vdek: https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_startseite.aspx

Tabellarische Übersicht Kosten Bundesländer: https://www.vdek.com/content/dam/vdeksite/vdek/presse/pm/2026/01_2026_Grafiken_Eigenanteile.pdf

Datenbanken zum Kostenvergleich von Pflegeheimen: www.pflegelotse.de (vdek); www.pflege-navigator.de (AOK) <https://pflegefinder.bkk-dachverband.de/> (BKK)

Düsseldorfer Tabelle: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Bezirk Oberbayern: <https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Menschen-mit-Pflegebedarf/Antragstellung/Regeln-f%C3%BCr-den-Antrag/>

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

